

Satzung

Über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung)

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005, 808) in Verbindung mit §§ 1, 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBL, S.698) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünflächen, der Stadt Dessau-Roßlau.
Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.
- (2) Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere
 - Grün- und Parkanlagen im öffentlichen Raum;
 - Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen;
 - öffentliche Spiel-, Sport- und Freizeitflächen;
 - städtische Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten;
 - Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnenanlage, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.
- (4) Die Grünflächensatzung gilt nicht für die Festwiese im Vorderen Tiergarten.

§ 2 Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln, und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche oder über Regelungen nach Absatz 1, Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. ~~Davon ausgenommen ist die Festwiese im Vorderen Tiergarten.~~ Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere
 - Aufgrabungen und Bohrungen;
 - Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 - Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen;
 - Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container);
 - Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter u.a.;
 - Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art;
 - Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Hundehalter und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die öffentlichen Grünflächen nicht beschädigt oder verunreinigt. In öffentlichen Parkanlagen und im Bereich von Spielplätzen besteht Leinenzwang, Hundekot ist vom Tierhalter zu beseitigen.

§ 3 Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen nach § 2 werden von der Stadt Dessau-Roßlau erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsberechtigung sind in der Regel schriftlich und zwei Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten
 1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie desjenigen der die Benutzung tatsächlich ausführt;
 2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Teilbereiches;
 3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, einschließlich Lageplan oder Skizze;
 4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung. In Fällen zu Absatz 2, Satz 2 können Angaben zu Nr. 4 entfallen und solche zu Nr. 3 in verkürzter Form erfolgen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
 - zu beschmutzen, beschädigen oder sonst zu verändern;
 - zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.Die Beanspruchung auf Grund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.
- (3) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Unabhängig von der Schadensregulierung wird gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2, Absatz 2 werden Gebühren gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Nutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- (5) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung entsprechende § 3(2) der Gefahrenabwehr dient oder im öffentlichen Interesse ist, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer
 1. öffentliche Grünflächen nach § 2, Absatz 2 ohne erforderliche Genehmigung nutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet;
 2. Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit einer Benutzungsgenehmigung nach § 3, Absatz 1 nicht erfüllt bzw. einhält;
 3. wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften gemäß § 2, Absatz 1 und 4 nicht beachtet und einhält;
 4. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, den 09.04.2008

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Anlage zur Grünflächensatzung

Anlage gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung - Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EUR
1	Flächeninanspruchnahme bei Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien, einschließlich Baustelleneinrichtung Pro qm/Tag Gesamt	0,25 mindestens 10,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen Pro angefangener qm/Tag Gesamt	0,50 mindestens 50,00
3	Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern (z.B. Müll- und Biotonnen) Pro Stück/Tag Gesamt	1,50 mindestens 10,00
4	Aufstellen von Containern a) 1 Stück bis 3 qm/Tag b) 1 Stück größer 3 qm/tag	4,00 7,50
5	Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten Pro angefangener qm/Tag Gesamt	2,50 mindestens 25,00
6	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen Pro qm/Tag	10,00
7	Veranstaltungen, Schaustellungen Pro qm/Tag	1,50
8	Befahren mit Kraftfahrzeugen, pro Tag a) bis 2,8 t Gesamtgewicht b) 2,8 t bis 5 t Gesamtgewicht c) über 5 t Gesamtgewicht	5,00 7,50 15,00